

Protokollauszug

aus der

Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen

vom 30.11.2015

Top 14 Anfragen und Sonstiges

Herr Grote spricht die Baustelle der Fa. Joost an der Bürgerwiese an. Die Zufahrt ist in einem schlechten Zustand.

Herr Pecat teilt mit, dass der Weg hergerichtet wurde und 2 Steine gelegt wurden.

Herr Prahler informiert, dass die Baustraße durch die Firma selbst gebaut wurde.

Herr Grote schlägt vor, dass die Zufahrt zu jeden Feierabend in Ordnung gebracht werden sollte.

Herr Bauer spricht das Grundstück Sandstraße Ecke Santower Straße an und fragt, was dort entsteht. Weiterhin fragt er, ob es sich schon um öffentlichen Raum handelt.

Herr Prahler teilt mit, dass eine Baugenehmigung vorliegt.

Herr Grote erkundigt sich zu seiner Kritik bezüglich der Radweg-Anbindung zum Friedwald.

Herr Prahler teilt mit, dass der Anregung aufgenommen wurde und bearbeitet wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen:

Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ForstELERFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 22. Oktober 2015 – VI 260/7445.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 301

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft Zuwendungen in den folgenden Bereichen:

- Laubholzunterbau in kalamitätsgefährdeten Wäldern (Nummer 2.1),
- Anlage und Unterhaltung von Wundstreifensystemen, Anlagen von Wasserentnahmestellen, Anlage und Modernisierung von kurzen unversiegelten Verbindungswegen zu Wasserentnahmestellen (Nummer 2.2),
- investive Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwertes der Wälder (Nummer 2.3).

Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 1) geändert worden ist,

c) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,

d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),

e) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),¹

f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,

g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),

¹ Die Beihilfen sind nach den Artikeln 34 und 35 von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.42390 (2015/XA) freigestellt.

- h) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- i) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014 - 2020) in der jeweils geltenden Fassung,²
- j) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach vorgegebenen Projektauswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert wird der Laubholzunterbau von einschichtigen Nadelholzreinbeständen in kalamitätsgefährdeten Wäldern. Hierzu gehören der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung einschließlich der Flächenvorbereitung, Maßnahmen zum Schutz der Kultur und Nachbesserungen. Diese werden während der ersten fünf Jahre nach Anlage des Laubholzunterbaus gefördert, sofern der Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildschäden) zu Ausfällen von mehr als 40 Prozent von der Mindestpflanzenstückzahl geführt hat oder mehr als 1 Hektar zusammenhängende Fläche einnimmt und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen umfassen den Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung.
- 2.2 Gefördert werden Waldbrandvorsorgemaßnahmen in Gebieten mit hohem (permanentem) und mittlerem (saisonaltem) Waldbrandrisiko, insbesondere die
- a) Anlage und Unterhaltung von Wundstreifensystemen,
- b) Anlage und Modernisierung von Wasserentnahmestellen,
- c) Anlage und Modernisierung von kurzen unversiegelten Verbindungswegen zwischen mit Lastkraftwagen befahrbaren Hauptfahrwegen und Wasserentnahmestellen im Wald.
- Nicht gefördert werden die Unterhaltung von Wasserentnahmestellen und Waldwegen. Dies gilt nicht für die Grundinstandsetzung unbrauchbarer Wasserentnahmestellen, welche verlandet oder versandet sind (Saugstellen oder Brunnen).
- 2.3 Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Freizeitwertes der Wälder, insbesondere
- a) die Ausweisung und Anlage von Rad-, Wander- und Reitwegen,
- b) der Bau von Erholungs- und Verweilinrichtungen,
- c) die Erschließung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Bestandteile,
- d) die Anlage von Walderlebnis- und -lehrpfaden.
- Nicht gefördert werden
- a) die Wartung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Erholungseinrichtungen,
- b) die Anlage von Wegen, die überwiegend forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, oder von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung,
- c) die Befestigung von Wegen mittels Schwarz- oder Betondecken,
- d) Wegeunterhaltungs- und -instandsetzungsmaßnahmen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen.
- 3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind:
- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.
- Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind
- a) Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) und
- b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kos-

² Der EPLR MV 2014-2020 ist von der Europäischen Kommission am 13. Februar 2015 genehmigt worden.

tengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Zuwendungen unter 200 Euro je Antrag werden für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe a nicht bewilligt (Bagatellgrenze). Im Übrigen werden Zuwendungen für Maßnahmen nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 1 000 Euro nicht unterschreitet.

4.3 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.2 Satz 1 und Nummer 2.3 Satz 1 setzen voraus, dass

- a) die Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern belegen sind,
- b) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Waldflächen ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers, mindestens für die Dauer der Zweckbindung, vorlegt,
- c) Forstbetriebe mit einem Waldeigentum innerhalb des Landes von über 100 Hektar ein Forsteinrichtungswerk (nicht älter als zehn Jahre) nachweisen und ein Zertifikat (oder gleichwertig) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (zum Beispiel PEFC-, FSC-Siegel) haben. Öffentliche Forstbetriebe haben immer ein Zertifikat für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung vorzulegen.

4.4 Vorhaben nach Nummer 2.1 setzen ferner voraus, dass

- a) ein Standortgutachten zur Feststellung des Wachstumspotenzials, sofern der Standort nicht bereits ausreichend erkundet ist, vorliegt,
- b) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger standortgerechte Laubholzbaumarten und Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten verwendet,
- c) die förderfähigen Flächen in Waldgebieten liegen, die sich ausschließlich in kalamitätsgefährdeten Gebieten befinden.

4.5 Vorhaben nach Nummer 2.2 Satz 1 setzen ferner voraus, dass die geplante Maßnahme in einem Gebiet mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko durchgeführt wird.

4.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Voll- oder Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) bei Vorhaben nach Nummer 2.1 die notwendigen Ausgaben für Flächenvorbereitung, Beschaffung von Saat- und Pflanzgut einschließlich deren Ausbringen, Nach-

besserungen sowie Schutz der Kultur durch Zaunbau (Beschaffung Material und Aufbau),

- b) bei Vorhaben nach Nummer 2.2 die notwendigen Ausgaben für die Anlage und die Unterhaltung von Wundstreifensystemen, Anlage und Modernisierung von Wasserentnahmestellen, Anlage und Modernisierung von kurzen unversiegelten Verbindungswegen,

- c) bei Vorhaben nach Nummer 2.3 die notwendigen Ausgaben für die Steigerung des Freizeitwertes der Wälder.

Nicht zuwendungsfähig sind die Kreditbeschaffungskosten und die Mehrwertsteuer (abweichend von Nummer 2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 2.7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften).

5.3 Die Höhe der Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 beträgt jeweils 100 Prozent, für Vorhaben nach Nummer 2.3 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist die Höhe der Zuwendung begrenzt

- a) beim Laubholzunterbau durch Saat auf 3 150 Euro je Hektar,
- b) beim Laubholzunterbau durch Pflanzung auf 4 200 Euro je Hektar,
- c) bei Nachbesserungen auf 2 100 Euro je Hektar.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Rückforderung

6.1.1 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger geförderte Gegenstände (wie Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder Dritten überlässt,
- b) nach Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers oder durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie oder ihn der Zuwendungszweck verfehlt wird,
- c) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung einer geförderten Maßnahme unterlässt und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,

- d) im sechsten Jahr nach Abnahme der Pflanzung auf der Gesamtfläche Ausfälle von mehr als 40 Prozent der Mindestpflanzenstückzahl bei Unterbaumaßnahmen vorhanden sind, sofern der Waldbesitzer den Ausfall zu vertreten hat, oder die daraus hervorgegangene Kultur als nicht gesichert eingestuft wird und die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
- e) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Satz 1 nicht am Europäischen Forstlichen Informationssystem zur Waldbrandstatistik teilnimmt.

6.1.2 Die Zweckbindung endet

- a) bei Förderung der Beschaffung von Maschinen, Geräten und sonstigen technischen Einrichtungsgegenständen sowie von baugenehmigungsfreien Erholungs- und Verweilinrichtungen nach fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Auszahlung für diese Maßnahme an,
- b) bei Förderung von Wegebauvorhaben und baulichen Anlagen nach zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Auszahlung für diese Maßnahme an,
- c) bei Förderung von Unterbaumaßnahmen nach zehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Auszahlung für diese Maßnahme an,
- d) bei Förderung von Nachbesserungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für die zu Grunde liegende geförderte Unterbaumaßnahme.

6.2 Publizitätsvorschriften

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 10 000 Euro ist mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums von der Europäischen Union und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Näheres regelt die Anlage 11 der Dienst-anweisung ELER II investiv.

6.3 Vergabevorschriften

- 6.3.1 Für die Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich, sofern es sich bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern um öffentliche Auftraggeber handelt. Zu Regelungen hinsichtlich der Wertgrenzen, der Transparenz, der Bestimmung des Auftragswertes und der Durchführung des Verfahrens wird auf den Wertgrenzenerlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus hingewiesen.
- 6.3.2 Für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber wird abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) zugelassen, dass die Vorschriften für das Vergaberecht für Zuwendungen (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) erst ab einer Höhe von 100 000 Euro zu berücksichtigen sind. Dagegen ist Nummer 3.1 der ANBest-P anzuwenden, wenn es sich in diesen Fällen um Leistungen handelt, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen.

- 6.3.3 Kommunale Vorhaben werden nur gefördert, wenn bei der Auftragsvergabe nach § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern verfahren wird. Dabei haben die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Insbesondere müssen sie vom Auftragnehmer Erklärungen nach § 9 Absatz 3 oder 7 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern verlangen, mit ihm eine Vereinbarung nach § 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern treffen und die Einhaltung der Mindestlohnzahlung beim Auftragnehmer überprüfen.

6.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.4.1 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Satz 1 muss

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger am Europäischen Forstlichen Informationssystem zur Waldbrandstatistik teilnehmen,
- b) die Planung und Ausführung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe c entsprechend der Leitlinie für den forstwirtschaftlichen Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

6.4.2 Ferner gelten die auf die Maßnahmen bezogenen Merkblätter (www.wald-mv.de).

- 6.4.3 Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn förderrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert (Ausnahmen aufgrund extremer Witterungslagen für Pflanzatbestände möglich).

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt. Die Anzeige in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände muss innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

6.4.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.3 sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen des § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, sowie des § 8 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Bewilligung bedarf des schriftlichen Antrags der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Der Antrag enthält gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mindestens die folgenden Angaben:

- a) die vollständige Anschrift,
- b) die Größe des Unternehmens,
- c) die Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und des Abschlusses der durchgeführten Maßnahme,
- d) eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- e) die Art der Beihilfe (Zuschuss) und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Der Antrag ist formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Antragsformulare sind bei der zuständigen Forstbehörde erhältlich. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag vollständig eingegangenen Anträgen.

7.1.2 Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan und eine fachliche Stellungnahme der Forstbehörde für die geplante Maßnahme beizufügen.

7.1.3 Ist beabsichtigt, die beantragte Maßnahme vollständig oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen, so sind in jedem Falle, unbeschadet weitergehender Regelungen nach Nummer 6.3, mindestens drei Kostenvoranschläge mit dem Antrag einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage einer formgebundenen, durch die Zuwendungsempfängerin oder den

Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Zahlungsanforderung. Hierfür sind die bei der Forstbehörde erhältlichen Formulare zu verwenden.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Inaugenscheinnahme der Maßnahme sowie nach Prüfung der eingereichten Original- und Zahlungsbelege [abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P oder Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)]. Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht und bezahlt worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Zahlungsanforderung erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde kann vor dem vollständigen Abschluss der Maßnahme nach Prüfung der eingereichten Original- und Zahlungsbelege Zahlungen gewähren.

7.4 Sanktionsregelung

Zahlungsanforderungen dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Liegt der beantragte Auszahlungsbetrag über dem nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag und beträgt diese Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der festgestellte Auszahlungsbetrag um diese Differenz gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass die Einbeziehung nichtförderfähiger Kosten nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei der oder dem Begünstigten liegt.

7.5 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis vor Auszahlung, spätestens mit der letzten Zahlung, vorzulegen (abweichend zu Nummer 6 ANBest-P, ANBest-K).

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.7 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde hat alle förderrelevanten Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Rechnungskopien, Zahlungsbelege und Vergabeunterlagen) für die Dauer der längsten Zweckbindung (zwölf Jahre), mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 für Prüfzwecke aufzubewahren.

7.8 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 735

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege (PdLRL M-V)

◦ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 22. Oktober 2015 – VI 260/7445.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 302

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und historischen Kulturlandschaften, insbesondere deren charakteristischen Landschaftselemente und wertvollen Biotope. Dazu gehören auch denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen sowie Freiflächen.

Die Maßnahmen dienen der Entwicklung des ländlichen Raumes, des ländlichen Tourismus, der Stärkung örtlicher Partnerschaften sowie der Verbesserung regionaler Wertschöpfung. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit für die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspflege im ländlichen Raum sensibilisiert und die Natur für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 1) geändert worden ist,
- c) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Ver-

ordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,

- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist,
- f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- g) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,

- h) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
 - i) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung,
 - j) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Planung und Durchführung von Projekten zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von naturnahen und historischen Kulturlandschaften und der damit im Zusammenhang stehenden Öffentlichkeitsarbeit.

Dazu zählen insbesondere:

- a) die Planung von Projekten zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- b) Projekte zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- c) die Anlage von Lehrpfaden und sonstigen Besuchereinrichtungen,
- d) die Herstellung von Druckerzeugnissen, Informations tafeln, Internetpräsentationen und sonstigem Informationsmaterial,
- e) die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Messen und Ausstellungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landschaftspflegeverbände im Sinne des § 3 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. Das sind Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirtinnen oder Landwirte und gemeinnützige Vereine, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind. Diese müssen sich satzungsgemäß der Landschaftspflege einer bestimmten Region widmen, durch integrierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen sowie ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zugelassen wird.
- 4.2 Für das Vorhaben erforderliche behördliche Genehmigungen müssen mit dem Förderantrag vorgelegt werden.
- 4.3 Das Vorhaben muss in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden.
- 4.4 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d und e werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 500 Euro, im Übrigen mindestens 2 000 Euro beträgt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Planungs- und Investitionsausgaben zur Realisierung der bewilligten Vorhaben,
- b) Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für Sensibilisierungsmaßnahmen,
- c) Kosten für die Projektorganisation, -steuerung und -durchführung.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nur Ausgaben berücksichtigt, die vom Zuwendungsempfänger getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer),
- b) Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, für die keine Rechnungen und Belege der Bezahlung nachgewiesen werden,

- c) Ausgaben für die Beschaffung beweglicher Sachen, die nicht nur spezifisch für das geförderte Vorhaben nutzbar sind,
- d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 15 Absatz 5 des Landeswaldgesetzes, es sei denn, sie resultieren direkt aus einem Genehmigungsverfahren zum Förderprojekt,
- e) Vergünstigungen, wie zum Beispiel Skonti und Rabatte, unabhängig von einer Inanspruchnahme sowie Neben- und Finanzierungskosten,
- f) Unterhaltungs- und Folgekosten,
- g) Leistungen gemäß der Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung). Bei der Zuwendungsgewährung sind die geltenden Vorschriften zum festgesetzten De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag, den ein einzelnes Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, einzuhalten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- a) fünf Jahre für die Beschaffung von sonstigen Gegenständen,
- b) zehn Jahre für Pflanzmaßnahmen,
- c) zwölf Jahre für bauliche Anlagen,

jeweils beginnend mit dem Tag der letzten Zahlung.

6.2 Publizitätsvorschriften

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 10 000 Euro ist mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums von der Europäischen Union und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Näheres regelt die Anlage 11 der Dienst-anweisung ELER II investiv.

6.3 Vergabevorschriften

Für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) unter 100 000 Euro wird abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugelassen, dass vergaberechtliche Bestimmungen nicht angewendet werden müssen.

6.4 Ferner gilt das auf die Maßnahme bezogene Merkblatt. Das Dokument ist auf der Internet-Seite www.wald-mv.de einsehbar.

6.5 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen des § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, sowie des § 8 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind schriftlich vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Hierfür sind Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder unter www.wald-mv.de abrufbar.

7.1.2 Der Antrag muss verbindliche Angaben zur Finanzierung und Umsetzungsreife des Vorhabens und den vorgesehenen Durchführungszeitraum enthalten.

7.1.3 Ist beabsichtigt, die beantragte Maßnahme vollständig oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen, so sind zusammen mit dem Antrag drei Kostenvoranschläge einzureichen.

7.1.4 In Abhängigkeit von dem geplanten Projekt kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erforderlich ist.

7.1.5 Die Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Auswahl erfolgt unter allen zum jeweiligen Stichtag (31. März und 31. August) vollständig eingegangenen Anträgen.

7.2 Bewilligungs- und Auswahlverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

7.2.2 Alle vollständig eingereichten Anträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden nach festgelegten Auswahlkriterien bewertet und in eine Rangfolge eingestuft. Die Bewilligung erfolgt in Abhängigkeit der Rangfolge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde im Bewilligungszeitraum anzufordern.

Hierfür ist das Formular „Zahlungsanforderung“ zu verwenden. Dieses ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder unter www.wald-mv.de abrufbar.

7.3.2 Der Zahlungsanforderung sind die Originale der Rechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

7.3.3 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Inaugenscheinnahme der Maßnahme sowie nach Prüfung der eingereichten Original- und Zahlungsbelege. Die Bewilligungsbehörde kann vor dem vollständigen Abschluss der Maßnahme und der Prüfung der eingereichten Original- und Zahlungsbelege Teilzahlungen gewähren.

7.3.4 Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht und bezahlt worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der jeweilig eingereichten Zahlungsanforderung erforderlich ist.

7.3.5 Die Zahlungsanforderungen dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten.

7.4 Sanktionsregelung

7.4.1 Liegt der beantragte Auszahlungsbetrag über dem nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag und beträgt diese Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der festgestellte Auszahlungsbetrag um diese Differenz gekürzt.

7.4.2 Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Begünstigten liegt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis mit der letzten Zahlungsanforderung vorzulegen. Die Zahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde in Form eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Sachberichtes vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Belege und Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvor-

schrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6.2 Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn förderrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt. Die Anzeige in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände muss innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

7.6.3 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde hat alle förderrelevanten Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Rechnungskopien, Zahlungsbelege und Vergabeunterlagen) für die Dauer der längsten Zweckbindung (zwölf Jahre), mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 für Prüfzwecke aufzubewahren.

7.6.4 Prüfrecht

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium, die Bewilligungsbehörde oder deren Beauftragte haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen.

7.6.5 Transparenz

Im Rahmen der Transparenzinitiative der Europäischen Union ist mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über alle gewährten Zuwendungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Kapitel VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) bei natürlichen Personen Name und Vorname, bei juristischen Personen den eingetragenen Namen mit Rechtsform, die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Beträge der einzelnen Zah-

lungen und die Fördermaßnahme unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlung erfolgt ist.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 741

